

Übereinkommen für Wärmelieferung

1. Übereinkommenspartner

1.1 Abnehmer der Fernwärme:

| | |
|-----------------------|--|
| Vorname | |
| Nachname | |
| Straße und Hausnummer | |
| PLZ und Ort | |
| Telefon | |

1.2 Lieferer der Fernwärme: Bioenergie Kufstein

2. Übereinkommensbestandteile

2.1 Übereinkommen für Wärmelieferung

2.2 Auftrag für Wärmelieferung

2.3 „Preisblatt“ für Wärmelieferung in der jeweils gültigen Fassung

2.4 „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ in der dem Auftrag für Wärmelieferung zu Grunde liegenden Fassung

3. Objekt und Umfang der Wärmeversorgung

3.1 Objekt

Adresse/Bp. Gp, KG.

| |
|--|
| |
|--|

3.2 Die benötigte Wärmeleistung (Anschlusswert) beträgt:

| | |
|--|------------------------|
| | kW für Heizung |
| | kW für Warmwasser |
| | kW für Lüftung / Klima |

4. Wärmeträger und Messung der Wärmemenge

4.1 Heißwasser

Die Vorlauftemperatur an der Übergabestelle ändert sich in Abhängigkeit der Außentemperatur von + 70 Grad C bis +120 Grad C. Die Wärmeleistung (Anschlusswert) wird durch eine Regeleinrichtung begrenzt. Die bezogene Wärmemenge wird am Wärmehzähler angezeigt.

5. Preis

Der Wärmepreis setzt sich aus Leistungs- und Arbeitspreis zuzüglich dem Entgelt für die Beistellung der Mess- und Regeleinrichtungen zusammen und wird zu den jeweils geltenden Preisen verrechnet. Zu allen Preisen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe verrechnet und gesondert ausgewiesen.

5.1 Leistungspreis

Eingestellte Wärmeleistung kW x Einheitsleistungspreis €/kW gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt = €/Jahr Leistungspreis. Der Leistungspreis wird derzeit in 12 gleichen Monatsraten zur Vorschreibung gebracht.

5.2 Arbeitspreis

Zählerstanddifferenz in MWh x Einheitsarbeitspreis €/MWh gemäß dem jeweils geltenden Preisblatt = € Arbeitspreis.

5.3 Entgelt für die Beistellung der Mess- und Regeleinrichtungen

Das Entgelt für die Beistellung der Mess- und Regeleinrichtungen wird nach dem jeweils geltenden „Preisblatt“ berechnet.

6. Anschlussbeitrag

Gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und dem „Auftrag für Wärmelieferung“ leistet der Abnehmer an die Bioenergie Kufstein binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung einen nicht rückzahlbaren Anschlussbeitrag bestehend aus:

| | |
|--|--|
| | Euro + gesetzl. Umsatzsteuer für den beantragten Anschlusswert von |
| | kW als Kostenbeitrag für das vorgelagerte Netz. |

7. Anschlussanlage

7.1 Die Bioenergie Kufstein stellt folgende Anschlussanlage bei:

Hausanschlussleitung mit zwei Absperrventilen und Bypass

Mess- und Regeleinrichtungen:

2 Stück Thermometer

2 Stück Manometer

1 Stück Wärmehzähler

7.2 Als Abgrenzung der Übergabestelle wird gemäß Schemazeichnung festgelegt:

Vorlauf: Temperaturfühler des Wärmezählers
Rücklauf: Flansch des Mengenreglers + Rücklauf temperaturbegrenzers

8. Wärmeübernahme-Anlage

Die Wartung und Instandhaltung der Abnehmeranlage und die Wärmeverteilung innerhalb des Gebäudes fällt in die alleinige Verantwortung des Abnehmers.

Spätere Abänderungen an der Wärmeübernahmeanlage haben im Einvernehmen mit der Bioenergie Kufstein zu erfolgen und sind vorher an die Bioenergie Kufstein schriftlich anzuzeigen.

9. Übereinkommensdauer

Das Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann erstmals unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Ende des auf den Vertragsabschluss elftfolgenden Kalendermonats erfolgen, danach jeweils zum Ablauf eines halben Jahres gerechnet ab dem erstmöglichen Kündigungstermin.

Ort, Datum, Unterschrift des Abnehmers

Ort, Datum, Unterschrift Bioenergie Kufstein

Ausfertigung erhalten:

1. Abnehmer
2. Bioenergie Kufstein